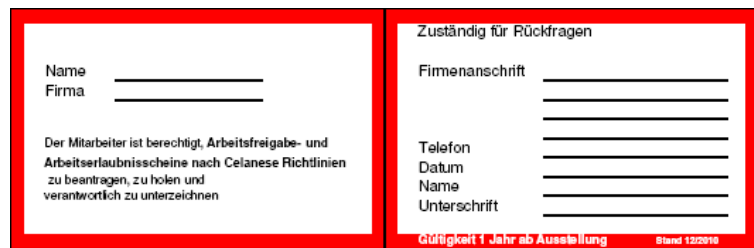


**Umsetzung der Anforderungen aus den Celanese EHS Richtlinien  
 für Arbeitsgenehmigungen und Kontraktorenmanagement**

In den EHS Richtlinien CER 1.0 – 1.10 zum Umgang mit Arbeitsgenehmigungen und der der EHS Richtlinie CER 2.0 „Kontraktorenmanagement“ ist festgelegt, dass Mitarbeiter von Fremdfirmen sich für die Entgegennahme von Arbeitsgenehmigungen ausweisen müssen.

Dies erfolgt durch die rote



bzw. grüne Karte



Nur ausgewiesene beauftragte Mitarbeiter der Fremdfirma sind berechtigt Arbeitsgenehmigungen entgegenzunehmen und zu unterschreiben. Bitte beachten Sie als Auftragnehmer die folgenden Hinweise, um einen möglichst effizienten Einsatz zu gewährleisten.

Dokumentation / Qualifikation	Hauptservicekontraktoren (> 4.000 Arb.Std.)	Servicekontraktoren (> 250 Arb.Std.)	Spezialservicekontraktoren (< 250 Arb.Std.)
Unterschriftsberechtigung (Rote- /Grüne Karte)	Erforderlich	Erforderlich	Nicht erforderlich; Festlegung verantwortliche Person des Auftragnehmers

Der ausgewiesene Beauftragte des Auftragnehmers ist schriftlich von diesem zu benennen (Unterschriftskarten rot/grün oder bei Spezialservicekontraktoren schriftliche Festlegung)).

Der Inhaber der roten Unterschriftskarte muss in der Lage sein, die mit der Beauftragung verbundenen Pflichten zu erfüllen, wie z. B.:

- Fachaufsicht führen,
- Kontrolle auf Einhaltung der fremdfirmenspezifischen, betriebsspezifischen und objektbezogenen Maßnahmen vornehmen,
- Weitergabe der betriebsspezifischen Einweisung an alle Mitarbeiter der Arbeitsgruppe sicher stellen,
- Einweisung und Unterweisung der Mitarbeiter der Fremdfirma in die betriebsspezifischen und objektbezogenen Gefahren und Maßnahmen durchführen,
- Aufsichtsführung während der Durchführung der Arbeiten gewährleisten,
- Entgegennahme und Umsetzung der Maßnahmen (Inhalte verstehen, unterweisen seiner Mitarbeiter) der schriftlichen Arbeitsgenehmigung.

Er muss

- deutsch verstehen, lesen und sprechen können,
- seine Garantenstellung wahrnehmen,
- seinen Verkehrssicherungspflichten für seinen Zuständigkeitsbereich nachkommen.

Der Inhaber der roten Karte ist berechtigt, Arbeitsfreigabebescheine und Arbeitserlaubnis-scheine zu beantragen, zu holen und verantwortlich zu unterschreiben.

Der Inhaber der grünen Unterschriftskarte muss in der Lage sein, die mit dem Auftrag verbundenen Aufgaben zu erfüllen, wie z. B.

- Entgegennahme und Umsetzung der Maßnahmen (Inhalte verstehen) der schriftlichen Arbeitsgenehmigung.
- Er muss deutsch verstehen, lesen und sprechen können.

Der Inhaber der grünen Karte ist berechtigt, Arbeitsfreigabebescheine zu beantragen, zu holen und verantwortlich zu unterschreiben. Es werden für Fremdfirmen spezielle Kurse zu dem Thema „Arbeiten mit schriftlichen Arbeitsgenehmigungen“ für die Inhaber der roten oder grünen Unterschriftskarten angeboten.

Der Auftragnehmer ist die Firma, welche die Bestellung von Celanese erhält. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheit durch die von ihm eingesetzten eigenen Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen und deren Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer hat die rote Karte und die grüne Karte für die Mitarbeiter – auch der von ihm beauftragten Subunternehmen - auszustellen, auf die die oben genannten Kriterien zutreffen. Falls die Kriterien nicht erfüllt sind, kann der Auftraggeber die Arbeit nicht beginnen oder vorläufig oder ganz einstellen lassen.

Die Karteninhaber haben die rote oder die grüne Karte stets bei sich zu tragen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Der Inhaber der grünen Karte muss während der Ausführung der Arbeiten immer am Ort der Arbeit erreichbar sein. Der Inhaber der roten Karte kann für mehrere Arbeitsorte innerhalb des Industrieparks zuständig sein, muss aber immer erreichbar sein und kurzfristig an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen

Wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsort und/oder Betrieb nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit bis zur Behebung der Sicherheitsmängel zu unterbrechen. Ist der Inhaber der roten oder der Inhaber der grünen Karte nicht anwesend, ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit vorübergehend einstellen zu lassen. Dadurch entstehende Ausfallzeiten werden von dem Auftraggeber nicht vergütet.

Der jeweilige Auftraggeber behält sich vor, Kosten für Neuausschreibungen sowie Folgekosten verursacht durch Terminverzug dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.